



Landkreis
PFAFFENHOFEN a.d. Ilm

Jahresbericht 2021

Soziales

1. Die Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit steigen

Die Ausgaben des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm für die Grundsicherung im Alter und für erwerbsunfähige Personen lagen im Jahr 2021 über dem Niveau des Vorjahres: Sie beliefen sich zum Jahresende 2021 auf knapp 2,78 Mio. € gegenüber etwas mehr als 2,53 Millionen € im Jahr 2020. Das bedeutet eine Steigerung um knapp 10 %, wenngleich dieser Anstieg im Vergleich von 2020 gegenüber 2019 mit knapp 13 % wieder moderater ausfällt. Somit lagen die Ausgaben knapp 219.000,- € unter den im November 2021 für den Sozialausschuss mit 2,99 Millionen € prognostizierten Ausgaben. Die Leistungen in der Grundsicherung steigen jedoch das sechste Jahr in Folge kontinuierlich an. Die Ausgabenentwicklung lässt sich nicht immer aus der Entwicklung der Fallzahlen ableiten, jedoch trägt die leicht gestiegene Zahl der laufenden Hilfeempfänger in diesen beiden Bereichen mit 409 am Jahresende 2021 (401 Personen Mitte 2021) gegenüber 400 Personen am Jahresende 2020 sicher auch zur Ausgabenmehrung bei. Neben den angehobenen Regelsätzen hat in 2021 auch die Corona-Sonderzahlung mit 150,- € pro Person die Summe der Leistungen erhöht. Eine große Rolle spielen unverändert auch die Unterkunftskosten inklusive der steigenden Nebenkosten sowie die laufenden und einmaligen Bedarfe der Leistungsbezieher. Diese sind -wie die Lebensläufe auch- stets unterschiedlich.

Bei diesen beiden Leistungen handelt es sich um eine sog. Bundesauftragsverwaltung. Dies ist für den Kreishaushalt von großer Bedeutung, denn seit dem Jahr 2014 übernimmt der Bund die Kosten für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit vollständig, so dass der Betrag von rund 2,78 Mio. € nicht den Landkreishaushalt belastet.

2. Die Kosten in der Grundsicherung für Arbeitssuchende ziehen ebenfalls wieder an

Der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm trägt zunächst die Kosten der Unterkunft für die Bezieher von SGB II-Leistungen (Arbeitslosengeld 2 oder auch Hartz IV-Leistungen genannt).

Die gesamten Kreisausgaben für Arbeitssuchende waren nach einem bisherigen Höchststand in 2017 mit etwas über 4 Mio. € in den Folgejahren 2018 (3,8 Mio. €) und 2019 (3,37 Mio. €) wieder rückläufig. In 2020 summierten sich die vom Landkreis verauslagten Gesamtkosten auf rund 3,79 Mio. €, im Jahr 2021 wurden jedoch fast 4,32 Mio. € erreicht. Das bedeutet gegenüber 2020 einen Anstieg um knapp 14 %. Diese Ausgaben erreichten zwar nicht die Höhe von 4,4 Mio. €, die noch im November 2021 für den Sozialausschuss kalkuliert wurde, dennoch stellen sie einen neuen Höchststand dar.

In diesem Zusammenhang ist jedoch positiv anzumerken, dass bislang für 2021 immer noch eine Bundesbeteiligungsquote von 70,1 % gilt. Dies wirkt sich dergestalt auf den Kreishaushalt aus, dass von den 4,32 Mio. € lediglich rund 1,29 Mio. € beim Landkreis als endgültige Ausgabe und Belastung verbleiben würden. Bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber diese Quote nicht mehr nachträglich verringert, denn diese kann er je nach Entwicklung der Bundesfinanzen rückwirkend noch ändern. Im längerfristigen Vergleich lag die Beteiligungsquote maximal bei etwa 50%. Eine endgültige Festlegung wird für Juni 2022 erwartet.

3. Die Sozialhilfeaufwendungen für den Landkreis als örtlicher Träger sinken erneut

Die Summe der Ausgaben belief sich in der Sozialhilfe für das Jahr 2019 auf gut 327.000,- € und in 2020 wurden vom Sozialamt 320.000,- € ausbezahlt. Für 2021 summieren sich die Ausgaben zunächst auf ca. 201.000,- €. Das sind knapp 119.000,- € oder über 37 % weniger, als in 2020. Der erfreuliche rückläufige Trend hält somit an.

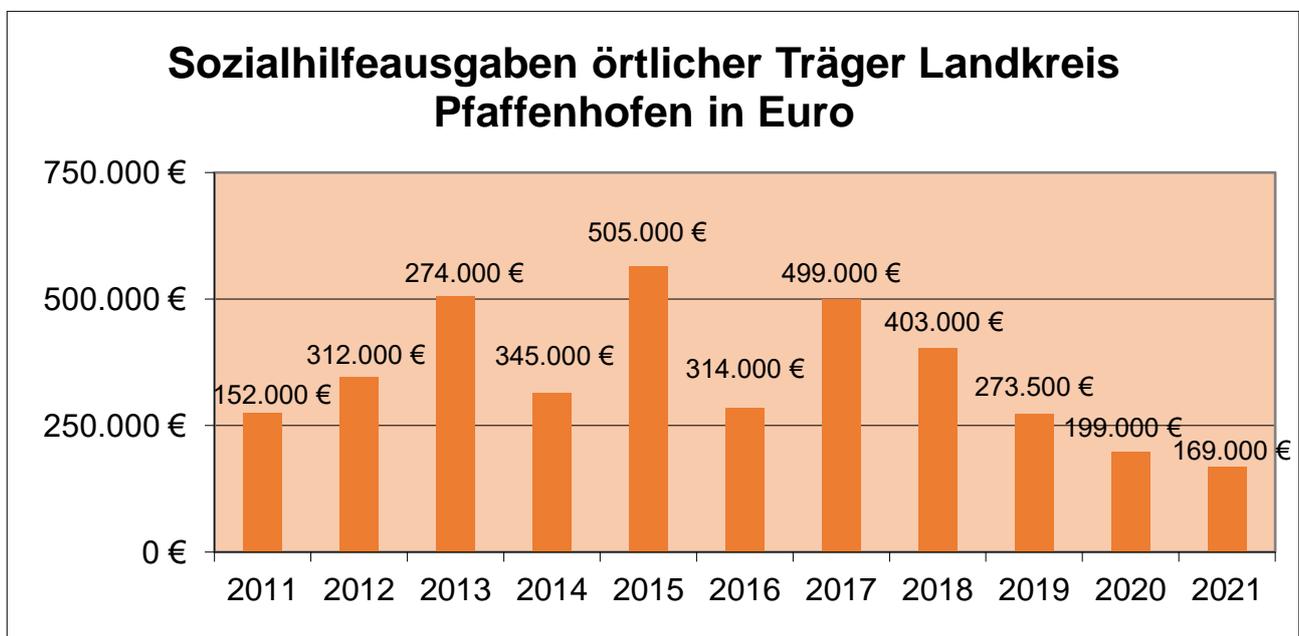
Hervorzuheben sind für 2021 insbesondere die hohen Erstattungen von diversen Krankenversicherungsträgern, die mit einem positiven Saldo von über 45.000,- € in diesem Leistungssegment zu den vorgenannten niedrigen Ausgaben führen.

Die Erstattungen des Bezirks für Aufwendungen bei stationären Krankenhausaufenthalten sowie für gesetzliche Krankenkassenbeiträge, der Ersatz anderer Sozialleistungsträger und auch auf Basis bürgerlich-rechtlicher Vorschriften übergeleitete Unterhaltsverpflichtungen belaufen sich in diesem Jahr auf nicht ganz 32.000,- €. Diese Einnahmen fielen in 2020 mit etwas mehr als 121.000,- € noch deutlich höher aus.

Die Hilfen für Strafgefangene, Bestattungskosten und die Darlehen für Energieschulden sind mit 28.500,- € gegenüber dem Vorjahresniveau mit 19.200,- € deutlich angestiegen. Dass auch dieses Segment stark variieren kann liegt an den jeweiligen Antragszahlen, Lebenslagen und Bedarfen. In 2017 bilanzierten hier zum Vergleich die Hilfen auf 30.000,- €.

Die Differenzen sind den jeweils unterschiedlichen Fallkonstellationen geschuldet. Bringt man die vorgenannten Erstattungen und Unterhaltsleistungen noch von den getätigten Ausgaben in Abzug, so verbleibt eine Nettoleistung von rd. 169.000,- € für den Landkreis Pfaffenhofen als örtlicher Sozialhilfeträger. Das ist gegenüber der Nettoausgabe vom Vorjahr 2020 ein Rückgang von 15 %.

Die Nettoausgaben schwanken je nach Kostenhöhe, Erstattung und Unterhaltsverpflichtungen, wie das nachstehende Diagramm verdeutlicht. Sie fielen im 10-Jahresvergleich höchst unterschiedlich aus und folgen erst seit 2018 einem klaren Abwärtstrend.



Hilfe zum Lebensunterhalt wird in der Regel an Personen unterhalb des Rentenalters und bei Vorliegen einer zeitlich befristeten Erwerbsminderung ausbezahlt. Die laufenden Leistungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt waren die letzten Jahre mit rd. 215.000,- € in 2019 und zum Jahresende 2020 mit Gesamtausgaben in dieser Hilfeart von knapp 199.000,- € nach einem zwischenzeitlichen Anstieg wieder rückläufig, was im Einklang mit weiter gesunkenen Fallzahlen von 40 Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften in 2019 und 32 Personen zum Jahresende 2020 stand.

Auch bei dieser Leistung ist es so, dass die Fallzahlen nicht alleine das ausschlaggebende Kriterium sind, denn obwohl zum Jahresende 2021 mit 28 Personen (minus 4) weniger Leistungsbezieher in diesem Segment zu verzeichnen waren, verblieben in der Hilfe zum Lebensunterhalt beim Landkreis Ausgaben von nicht ganz 216.500,- €. An die Empfänger dieser laufenden Leistungen wurden einmalige Hilfen in Höhe von 5.500,- € ausbezahlt (2019: ca. 5.800, 2020: rd. 6.400,- €).

4. Belastung pro Einwohner in der Sozialhilfe und in der Grundsicherung Arbeit

Die Tendenz der letzten Jahre, dass die Belastung pro Einwohner in Summe rückläufig war, wurde trotz steigender Bevölkerungszahlen gestoppt:

Sie beläuft sich zwar bei den beim Landkreis verbleibenden Sozialhilfaufwendungen in 2021 auf nunmehr 1,30 € pro Person bei 130.010 Einwohner gegenüber 2020 mit 1,55 € bei 128.782 Einwohnern (2019: 2,15 € und 2018: 3,21 € pro Einwohner).

Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende betragen die Aufwendungen jedoch 9,92 € je Einwohner gegenüber 8,45 € je Einwohner in 2020 (2019: 13,76 €; 2018: 16,56 € je Einwohner).

Die Summe dieser beim Landkreis verbleibenden Aufwendungen beläuft sich in 2021 je Einwohner auf 11,22 € gegenüber 10,- € im Jahr 2020 (2019: 15,91; 2018: 19,77 €).

5. Förderung der ambulanten Pflegedienste

Nach der im Jahr 1999 für den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm beschlossenen Richtlinie für die Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Pfaffenhofen wurde eine pauschale Förderung von 2.556,00 € je rechnerischer Vollzeitkraft im Pflegedienst festgelegt. Damit sollen die in einem Flächenlandkreis wegen der erforderlichen Mobilität anfallenden hohen Investitionskosten abgemildert werden und gleichzeitig die Versorgung im häuslichen Pflegebereich sichergestellt werden. Gerade die aktuellen Krisenzeiten zeigen sehr deutlich, wie wichtig und wertvoll die Sicherstellung der pflegerischen Tätigkeiten ist. Eine Kontingentierung der Vollzeitkräfte mit 3,7 Stellen für 10.000 Einwohner wurde in 1999 ebenfalls vom Kreisausschuss festgelegt. Zuletzt erfolgte in 2015 eine Anpassung der Richtlinie an die aktuellen Rechtsvorschriften; die vorstehende Deckelung wurde dabei bestätigt.

In 2021 wurden anhand der für 2020 vorgelegten Beschäftigtenzahlen insgesamt rd. 121.800,- € an im Landkreis ansässige ambulante Pflegedienste ausbezahlt. In 2019 waren es auf der Grundlage niedrigerer Bevölkerungszahlen und eines Pflegedienstes mehr 121.128,- € (2018: 118.751,- €).

6. Bildung- und Teilhabeleistungen steigen kontinuierlich an

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets zum 1. April 2011 wurden die entsprechenden Chancen aller Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zumindest finanziell gestärkt. Jedes Kind hat das Recht mitzumachen – egal ob im Sportverein, beim Musikunterricht oder sonstigen geleiteten Freizeitaktivitäten. Hierfür gibt es einen Zuschussbetrag von bis zu 15,00 € monatlich. Ebenso ist eine Kostenübernahme für Schulausflüge, Klassenfahrten oder notwendige Lernförderungen möglich bzw. zumindest ein Zuschuss möglich. Gemeinschaftliche Mittagessen in Kindertagesstätten oder Schulen werden ebenso wie Schulwegkosten, welche nicht durch die Schülerbeförderung abgedeckt sind, gefördert.

Daneben gibt es noch eine pauschale Unterstützung für den Schulbedarf. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen zum Start des Schuljahres und zum Beginn des zweiten Halbjahres. Im vergangenen Jahr lagen die Sätze je berechtigtes Kind bei 103,- € zu Beginn des Schuljahres und bei 51,50 € zum Start in das zweite Halbjahr.

Gefördert werden alle Kinder, deren Eltern Wohngeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII beziehen. Die Zahl der bewilligten Hilfen in diesem Segment erhöhte sich abermals von 614 in 2020 auf 812 in 2021 (2018: 400 Bewilligungen; 2019: 480 Bewilligungen). Die Ausgaben, die durch Landes- und Bundesmittel wieder ersetzt werden, beliefen sich Ende 2020 auf etwas mehr als 94.800,- € und summierten sich zum Jahresende 2021 mit einem erneut deutlichen Zuwachs von rd. 33,5 % auf rd. 126.500,- € (2018: 75.600,- €; 2019: rd. 78.000,- €).

Der Hauptanteil mit 80 % und mehr der jeweiligen Empfänger bezieht Wohngeld oder bekommt einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Die Empfänger von Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind ebenfalls antragsberechtigt, hier wurden in 2021 insgesamt 14.400,- € (2020: 6.100,- €) für diese Unterstützung ausbezahlt.

Die Mehrheit der bewilligten Hilfen liegt zahlenmäßig in den Bereichen des Mittagessens, in den Hilfen für den Schulbedarf und bei der Lernförderung.

Auch Kinder, deren Eltern Jobcenterleistungen erhalten, haben einen Anspruch auf Bildung- und Teilhabeleistungen. Die Anträge sind jedoch direkt beim zuständigen Sachbearbeiter des Jobcenters zu stellen.

7. Asylbewerberzahlen sind weiter rückläufig

Ende 2020 befanden sich noch 413 Personen mit laufendem Asylverfahren und 115 Menschen mit humanitärem Aufenthaltsrecht (sog. „Fehlbeleger“), also 528 Personen in 53 dezentralen Unterkünften über den ganzen Landkreis verteilt. Zusätzlich waren 316 Personen in der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt in der ehemaligen Max-Immelmann-Kaserne untergebracht, die vom örtlichen Sozialamt betreut und dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm zugerechnet werden. Dazu kamen noch 26 unbegleitete minderjährige Ausländer, die in separaten Wohnungen untergebracht waren.

Zum Jahresende 2021 waren noch insgesamt 480 Menschen in 50 dezentralen Asylunterkünften im Landkreisgebiet untergebracht, wovon sich 387 Personen im laufenden Asylverfahren befanden und 93 als Fehlbeleger geführt wurden. Zusätzlich befanden sich 354 Personen in der Zuständigkeit des Landratsamtes Pfaffenhofen in der o.g. ANKER-Einrichtung. Hinzu kamen noch 21 unbegleitete minderjährige Ausländer in separaten Wohnformen. Insgesamt wurden in 2021 dem Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm lediglich 32 Asylbewerber neu zugewiesen. In 2020 waren es noch 44 Personen.

Somit hielt die Tendenz, dass man im Landkreis mit weniger dezentralen Unterkünften auskommt und einzelne Objekte in Abstimmung oder auf Wunsch der Eigentümer, geschlossen werden konnten, auch in 2021 an. Das Zugangs- und Verteilgeschehen wurde aber -wie viele Bereiche- durch die Coronapandemie stark beeinflusst. Wie sich der Zustrom an Asylbewerbern daher in Zukunft entwickeln wird kann neben den sich ändernden weltweiten Krisenherden für das Jahr 2022 nicht prognostiziert werden.

In Pandemiezeiten hat sich die Unterbringung der asylsuchenden Personen in dezentralen Einrichtungen mit vielen kleinen Einheiten und einem konsequenten Corona- und Hygienemanagement bewährt. Oberbayernweit hat der Landkreis Pfaffenhofen die niedrigsten Infektionszahlen mit 40 erkrankten Personen in 2021 gehabt. Das Mitwirken der Bewohner und im Einzelfall etwas Glück spielen dabei natürlich auch eine große Rolle.

Entgegen der rückläufigen Entwicklung der untergebrachten Personen sind die vom Landkreis Pfaffenhofen getätigten Ausgaben für alle Leistungen im Zusammenhang mit Asylbewerbern nach einem kurzzeitigen Rückgang wieder gestiegen.

Die zu Lasten des Freistaates Bayern gehenden Finanzen sind zwar entgegen der im Herbst 2021 für den Sozialausschuss aufgestellten Hochrechnung mit endgültig 6,3 Mio. € nicht so dramatisch angestiegen - in der Ausschusssitzung wurde noch von maximal 6,9 Mio. € ausgegangen – aber dennoch stellt dies seit der Flüchtlingswelle 2015 den bisherigen Höchststand dar. Dies hat vielfältige Gründe. Seit der Anfangszeit angemietete Unterkünfte haben mittlerweile oftmals einen hohen Reparaturbedarf und im Einzelfall wurden auch die Mieten erhöht. Daneben bekamen auch die Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Corona-Sonderzahlungen. Mit dazu beigetragen hat auch die hohe Fluktuation der Personen im Ankerzentrum auf dem Areal der ehemaligen Max-Immelmann-Kaserne in Manching. Denn alle Personen, die dort zu den jeweiligen Auszahlungsterminen in Zuständigkeit des Landratsamtes Pfaffenhofen untergebracht sind und einen Anspruch auf das nach Abzug der gewährten Sachleistungen verbleibende „Taschengeld“ haben, werden unabhängig von ihrer Verweildauer ausbezahlt. Allein für diese Einrichtung stiegen dadurch die Ausgaben von rd. 1 Mio. € in 2020 auf 1,44 Mio. € zum Jahresende 2021. Dies ist zudem sehr arbeitsintensiv, da alle Personen auch für eine kurze Verweildauer leistungsmäßig angelegt werden müssen und nach Verlegung in eine andere Kommune eine Meldung an den dann zuständigen Träger zu erstellen ist, welche Leistungen bereits gewährt wurden.

Siegfried Emmer